

Satzung

Offener Kanal Salzwedel e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Offener Kanal Salzwedel e.V.". Er hat seinen Sitz in Salzwedel und ist beim dortigen Amtsgericht eingetragen.

§ 2. Ziel und Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung mit Schwerpunkt auf überparteilicher politischer Bildungsarbeit durch die Förderung und Verbreitung neuer, mediengestützter Kommunikationsformen, insbesondere durch:

- a. Beratung von Interessenten bei der Nutzung technischer Medien zur Produktion und Verbreitung selbstinitiiertem und selbst verantworteter Beiträge;
- b. Bereitstellung oder Vermittlung aller für die Abwicklung eines Offenen Kanals erforderlichen technischen, räumlichen und personellen Leistungen
- c. Organisation von Diskussionsveranstaltungen zu audiovisuellen Bürgerprogrammen unter der Zielsetzung überparteilicher politischer Bildung, und zwar auch unabhängig von deren Verbreitung über Erdkabel, Stadtsender oder öffentliche Abspielstellen;
- d. Dokumentation und Erfahrungsaustausch mit vergleichbaren kommunikationspädagogischen Projekten des In- und Auslands.

Diese Ziele werden verfolgt auf der Grundlage des § 7a des Gesetzes über privaten Rundfunk in Sachsen - Anhalt vom 22.01.1997 und der Satzung des Landesrundfunkausschusses für Sachsen - Anhalt für offene Kanäle (OK-Satzung) vom 27.06.1997.

Zur Erreichung seiner Ziele arbeitet der Verein eng mit der Stadt Salzwedel, dem Altmarkkreis Salzwedel und anderen gemeinnützigen Trägern zusammen, die in seinem Sinne tätig sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder des Vereins und seiner Organe erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer für die Zwecke des Vereins geleisteten Beiträge und Spenden.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Überschüsse aus dem Jahresabschluss werden, soweit nicht satzungsrechtlich anders geregelt, auf das folgende Geschäftsjahr übertragen.
5. die Mitglieder der Organe des Vereins nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr. Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, können erstattet werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Stimmrecht

1. Der Verein setzt sich zusammen aus
 - ordentlichen Mitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen wollen.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden, die die Tätigkeit des Vereins ideell und finanziell fördern will.
4. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird dem Bewerber mitgeteilt. Der Antragsteller kann bei Ablehnung innerhalb von vier Wochen schriftlich Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
5. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
6. Das Stimmrecht ruht, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung im Rückstand ist, obwohl der Vorstand es zweimal gemahnt hat.
7. Der Vorstand kann der Mitgliedsversammlung Ehrenmitglieder vorschlagen.

§ 5 Beiträge

1. Ordentliche Mitglieder zahlen Monatsbeiträge, die jährlich erhoben werden, an den Verein, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Der Beitrag wird generell im Abbuchungsverfahren eingezogen.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch freiwillige Zuwendungen oder durch regelmäßige Beiträge, die der Vorstand frei mit ihnen vereinbaren kann.
4. Ehrenmitglieder unterliegen nicht der Beitragspflicht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, (bei juristischen Personen mit dem Ende ihrer Geschäftstätigkeit), Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen; er muss bis spätestens 30. September dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es die Satzung nicht einhält oder wenn es den Zielsetzungen des Vereins entgegen handelt. Der Ausschluss muss durch Einschreiben mitgeteilt werden. Widerspricht das Mitglied innerhalb von 14 Tagen schriftlich, muss eine Mitgliederversammlung über den Ausschluß befinden; bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
4. Ein Ausschluß kann ebenfalls erfolgen, wenn das Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit jeweils angemessener Frist nicht nachgekommen ist.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB sind der Vorsitzende / die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in. Sie sind jeder allein vertretungsberechtigt.

§ 8 Wahlen und Abstimmungen

1. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
2. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes ordentliche Mitglied hat nur eine Stimme.
3. Die Vorstandsmitglieder können einzeln und geheim gewählt werden.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch einmal jährlich als Jahreshauptversammlung vom/von der Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem/r Stellvertreter/in einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 15% der Mitglieder sie beim Vorstand unter Angabe der Gründe schriftlich durch eingeschriebenen Brief beantragen, oder wenn der Vorstand sie für erforderlich hält oder der Beirat sie beantragt.
3. Die Einladung zu der ordentlichen Mitgliederversammlung muss jedem Mitglied vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich zugegangen sein; sie muss die Tagesordnung enthalten. Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss jedem Mitglied zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich zugegangen sein; sie muss die Tagesordnung enthalten.
4. Anträge zu der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand bis zu einer Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich zugegangen sein. Über die Zulassung von Anträgen, die nach dieser Frist eingehen oder während der Versammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung entscheidet nur über Fragen, die in der Begründung der Antragsteller angeführt wurden.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen; es muss die gefassten Beschlüsse im Wortlaut enthalten und ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
7. Satzungsänderungen dürfen dem Ziel des Vereins nicht widersprechen. Für die Annahme einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen sind mit dem LRA vor der Einbringung abzustimmen.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - bis zu 5 Beisitzern
2. Geborenes Mitglied des Vorstandes ist ein/e Vertreter/in der Stadt Salzwedel. Sie/er darf kein/e Vertreter/in des Vereins nach §26 BGB sein.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Der alte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstands im Amt.
4. Vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied darf nicht sein, wer:
 - die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen. oder das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, durch Richterspruch verloren hat,
 - das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nach Art. 18 des Grundgesetzes verwirkt hat oder
 - gerichtlich nicht unbeschränkt verfolgt werden kann.
5. Fällt ein Vorstandsmitglied auf Dauer aus, muss per Vorstandsbeschluss ein Mitglied kommissarisch berufen werden. Das Amt eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Wahlperiode des gesamten Vorstandes.
6. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Seine Sitzungen werden vom/von der Vorsitzenden oder dem /der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Für die Einberufung gilt eine Frist von 10 Tagen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Mitglied. Der Vorstand kann auch Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen.
8. Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das auch zwischenzeitlich schriftlich gefasste Beschlüsse aufführt.
9. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, er ist dem Landesrundfunkausschuss gegenüber für die sachgerechte Verwendung der Zuschüsse und die Durchführung des Projektes verantwortlich und entscheidet im einzelnen über die Verwendung der Mittel.

§ 11 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus Mitgliedern des Vorstandes und mindestens drei Vertreter/-innen der Nutzergruppen des Offenen Kanals sowie Vertreter/-innen der dauerhaft mit dem Verein kooperierenden Einrichtungen und Verbände.
2. Den Vorsitz im Beirat führt der/die Vorsitzende des Vorstands. Die Vorschriften über die Arbeit des Vorstandes gelten für den Beirat entsprechend.
3. Der Beirat ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

§ 12 Geschäftsführung

1. Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine/n Geschäftsführer/in sowie weitere Mitarbeiter/innen einstellen. Sie können haupt- oder ehrenamtlich tätig sein.
2. Der/die Geschäftsführerin ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich und nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Er/sie führt die laufenden Geschäfte im Einvernehmen mit dem Vorstand. Der Umfang der Vertretung kann durch den Vorstand näher bestimmt werden.

§ 13 Geschäftsordnung

Der Verein oder einzelne seiner Gremien können sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Aufgaben und Befugnisse der Organe

1. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe der Beiträge fest. Sie nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht des Vorstands einschließlich des Kassenberichtes entgegen. Sie erteilt dem Vorstand Entlastung.
2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand; sie entscheidet im Widerspruchsverfahren über den Ausschluss von Mitgliedern.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Satzung, Nutzersatzung sowie über Anträge, die ihr vorgelegt werden.
4. Der Vorstand entscheidet über den Haushaltsplan und legt darüber jährlich Rechenschaft vor der Mitgliederversammlung ab. Der Vorstand entscheidet im Rahmen der Satzung, der finanziellen Vorgaben des Haushaltsplans und der beschlossenen Anträge über die Geschäftsführung.
5. Der Vorstand stellt die Mitarbeiter des Offenen Kanals ein. Er schließt mit den Mitarbeitern einen Arbeitsvertrag und ist für die Wahrnehmung aller Aufgaben eines Arbeitgebers zuständig.
6. Der Vorstand erarbeitet die Nutzersatzung.
7. Der Beirat berät den Vorstand fachlich.
8. Der Beirat hat keine Entscheidungsbefugnis und kann nur mit Anträgen an die Mitgliederversammlung in Entscheidungen eingreifen. Er kann bei einstimmiger Empfehlung die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durchsetzen.

§ 15 Zugang und Arbeitsweise

Der Zugang zum Offenen Kanal und dessen Arbeitsweise werden in einer gesonderten Nutzersatzung festgelegt.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung erfolgt, wenn sie vom Vorstand oder einem Drittel der ordentlichen Mitglieder beantragt wird.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen wurde.
3. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Die Versammlung bestimmt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren/innen, deren Aufgabe und Befugnisse sich nach den Vorschriften des BGB richten.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Salzwedel mit der Auflage, es zweckgebunden für den Hanseat live e.V. zu verwenden. Im Falle dessen gleichzeitigen Auflösung ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

Salzwedel, den 21.04.2004